

In der Einleitung (S. 10–17) thematisiert der Autor kurz die Typologie der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Objekte, wendet sich der in den Schriftquellen begegnenden Terminologie („*hus*“, „*castrum*“, „*slos*“) zu, streift die Bedeutung der Burgen für den Aufbau der Landesherrschaften im oberbergischen Raum und skizziert die Entwicklung der landständischen Verfassung im Hinblick auf die adligen Wohn- und Wehrbauten am Übergang vom Mittelalter zur Frühen Neuzeit. Darüber hinaus werden die Grundzüge der Entwicklung von der „mittelalterlichen Burg“ zum „frühneuzeitlichen Schloss“ reflektiert.

Der Umfang der Objektbeschreibungen variiert je nach Überlieferungsdichte und reicht von einer bis zu acht Seiten. Einen tieferen Einstieg in die Thematik ermöglicht das den Band abschließende mehr als 230 Titel umfassende Literaturverzeichnis. Der Burgenforscher mag bedauern, dass der Autor z. T. nur recht knappe Objektbeschreibungen bietet, die bauliche Entwicklung der Burgen und Schlösser in der Einleitung nur gestreift und der Einfluss des Burgenbaues aus benachbarten Regionen nicht thematisiert wird.

Bedauerlich ist der Verzicht auf eine Übersichtskarte, die die Lokalisierung der einzelnen Objekte vereinfacht hätte.

Das quellengesättigte und z. T. durch recht eindrucksvolle Fotografien von Wolfgang Grümer bereicherte „Burgenbuch“ lädt ein, den Oberbergischen Kreis als eine „Burgenlandschaft“ neu zu „entdecken“.

Jens Friedhoff

Ernst-Rainer Hönes

### Internationaler Denkmal-, Kulturgüter- und Welterbeschutz

(Schriftenreihe des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz DNK, Bd. 74), Bonn: DNK 2009, 229 Seiten, kartografiert, kostenfreier Bezug über DNK (<http://www.dnk.de/Publikationen/n2359>). ISSN 0723-5747.

Kein anderes Programm der UNESCO findet in der deutschen Öffentlichkeit so große Aufmerksamkeit wie das Welterbe. Über 180 Staaten haben das UNESCO-Übereinkommen von 1972 zum Schutz des Welterbes unterzeichnet. Es ist damit das erfolgreichste Übereinkommen, das jemals von der Völkergemeinschaft zum Schutz des Kultur- und Naturerbes verabschiedet worden ist.

Der führende Denkmaljurist in der Bundesrepublik Deutschland, Ernst-Rainer Hönes, langjähriger Vorsitzender der Arbeitsgruppe Recht und Steuerfragen des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz (DNK) unterzog sich nunmehr der großen Aufgabe, zum Zwecke der Darstellung einiger wesentlicher Materialien zum internationalen Denkmal-, Kulturgüter- und Welterbeschutz, durchaus aber auch zur Kommentierung der in vierter Auflage vorliegenden Materialsammlung in Bd. 52 der Schriftenreihe des DNK, zusammengestellt von Otto C. Carlson / Juliane Kirschbaum / Ilse Friedrich, der praxisorientierten Frage nachzugehen, wie die dargestellten internationalen Vorgaben zum Denkmal-, Kulturgüter- und Welterbeschutz von und in der Bundesrepublik um- und durchgesetzt sind.

In der zweiten, erweiterten Auflage des „Welterbe-Manuals – Handbuch zur Umsetzung der Welterbekonvention in Deutschland, Luxemburg, Österreich und der Schweiz“ von 2009 tragen die UNESCO-Kommissionen Deutschlands, Luxemburgs, Österreichs und der Schweiz dem wachsenden Informationsbedarf aus den Bereichen von Politik, Denkmalpflege, Tourismus, Entscheidungsträgern und Vertretern der Welterbestätten sowie der Gesellschaft Rechnung. Ernst-Rainer Hönes verfolgt in Ergänzung des Welterbe-Manuals und von Bd. 52 der DNK-Schriftenreihe

einen rechtsgeschichtlichen und völkerrechtlichen Betrachtungsansatz, wobei er aus der Fülle denkbarer Gegenstände allein solche Völkerrechtsquellen behandelt, die über den europäischen Rahmen hinausgreifen. Dies ist u. a. aus der Sicht des Rezensenten bedauerlich, insbesondere da allein die „revidierte Konvention zum Schutz des archäologischen Erbes“ vom 16. Januar 1992, die sog. „Charta von La Valletta“, mit der Besonderheit eines zwischenzeitlich in Kraft getretenen Bundesgesetzes eine Vielzahl höchst praxisrelevanter, aber auch verfassungs- und verwaltungsrechtlich höchst spannender und aktueller Fragen aufwirft. Voller Anerkennung durfte der Verfasser auf dem „2. International Seminar on Legal Frameworks of Cultural Heritage“ vom 9.–11. September 2010 in Piran/ Slowenien miterleben, wie mehrere Seminarteilnehmer aus den Nachbarländern Deutschlands die Monografie trotz dieser bewussten Selbstbeschränkung als herausragendes Standardwerk mit sich führten, obschon das Kernthema des Seminars, das Europäische Landschaftsübereinkommen vom 20. Oktober 2006, nur unter dem Stichwort Kulturlandschaft erwähnt wird. Angesichts der zahlreichen Veröffentlichungen des Autors (vgl. u. a. Literaturverzeichnis S. 210 f.) gerade auch zu diesem speziellen Thema bleibt diese bewusste „Lücke“ allerdings nicht nur verständlich, sondern auch verschmerzbar.

Für den vorerwähnten Adressaten- und Interessentenkreis, an den sich diese Monografie wendet, wird dieser „Hönes“ zu einem Standardwerk avancieren, für die Spezialisten sowie die Verfassungs- und Verwaltungsjuristen zu einem unverzichtbaren Einstieg in die in Politik und Rechtsprechung zunehmend bedeutsamer werdende Materie. Allein das Beispiel der Dresdner „Waldschlößchenbrücke“ beweist eindrucksvoll, wie schwer sich Bund, Länder und Kommunen mit nicht selten „überraschenden“ Anforderungen aus internationalem Recht tun.

Die Monografie stellt den internationalen Denkmal-, Kulturgüter- und Welterbeschutz als im Rahmen seines historischen Kontextes aufbereiteten Stoff leicht verständlich, in unkomplizierter, aber dennoch sehr präziser Sprache und klar strukturiert dar. Erweiterte Darstellungen finden

sich neben einer allgemeinen Erläuterung der Geschichte des Denkmal-, Kulturgüter- und Welterbeschutzes völkerrechtlich-rechtsgeschichtliche Abhandlungen zum Haager Recht (Landkriegsordnungen von 1899 und 1907, Beschießung durch Seestreitkräfte in Kriegszeiten von 1907, Luftkriegsregeln von 1923), zur Völkerbundsatzung von 1919, zum Washingtoner Pakt von 1935 „über den Schutz künstlerischer und wissenschaftlicher Einrichtungen und geschichtlicher Denkmäler“ und das Viermächte-Hauptkriegsverbrecherabkommen von 1945. Abgerundet wird dieser grundlegende Teil durch die UNESCO-Satzung von 1945.

Eingehende Kommentierungen erfahren im Anschluss die Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut von 1954, die Haager Protokolle zum Kulturgüterschutz von 1954 und 1999, die zwischenstaatlich wirkende UNESCO-Konvention von 1970 nebst der privatrechtlichen Rechtsfragen des Kulturgüterschutzes behandelnden UNIDROIT-Konvention von 1995.

Der umfangreichste Teil der Monografie befasst sich daran anschließend mit dem Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt sowie den Empfehlungen „betreffend den Schutz des Kultur- und Naturerbes auf nationaler Ebene“ von 1972, völkerrechtlichen Regelungen die u. a. auch in der denkmalrechtlichen Gesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland (Sachsen-Anhalt) Berücksichtigung gefunden haben.

Abgerundet wird die Veröffentlichung durch Ausführungen zum völkerrechtlichen Schutz des Kulturerbes unter Wasser, durch die Konvention zum Schutz des immateriellen Kulturerbes von 2003, das Übereinkommen zum Schutz der kulturellen Vielfalt von 2005, erläuternde Auflistungen der Chartas von Venedig (1964), Florenz (1981), Washington (1987), Lausanne (1989), Villa Vigoni (1994) und zur Bewahrung des digitalen Kulturerbes von 2003 sowie das Nara-Dokument zur Echtheit/Authentizität (1994) und zur UNESCO-Resolution zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (1999).

Ernst-Rainer Hönes erläutert diese Themenbereiche mit zahlreichen, sehr gut gewählten Beispielen, Hinweisen und Bildnachweisen. Dabei konzentriert sich der Autor durchweg

auf die tatsächlich praxis- und alltagsrelevanten Probleme und beschäftigt sich intensiv mit der aktuellen Rechtswirklichkeit in der Bundesrepublik und in den einzelnen Ländern in der Bundesrepublik. Dies macht die Darstellung klar und flüssig, ermöglicht durch die zahlreichen Literaturhinweise aber dennoch auch den tieferen Einstieg. Äußerst hilfreich sind dabei die sehr sorgfältig erstellten Abkürzungs-, Literatur- und Stichwortverzeichnisse am Ende der Publikation (ab S. 204). Die Darstellung besticht durch die starke Selbstbeschränkung auf das Wesentliche, sie ist in diesem selbstgesteckten Rahmen ausführlich, ohne ausufernd zu werden.

„Gekrönt“ wird die Monografie – und gut anstehen würde dies auch der Rechtswirklichkeit in der Bundesrepublik Deutschland – durch die Verabschiedung des maßgeblich vom Verfasser der Monografie konzipierten „Entwurfes eines Zweiten Gesetzes zur Berücksichtigung des Denkmalschutzes im Bundesrecht“ (Stand 2008). Die vorliegende Veröffentlichung, welche die kulturpolitische Verantwortung der Weltgemeinschaft darstellt, die sich im Übrigen für den Bereich der Europäischen Union auch und gerade in den Europäischen Verträgen von Lissabon wiederfindet, verdeutlicht damit sehr anschaulich, dass die Bundesrepublik Deutschland nach dem ersten Schritt von 1980 mit der Verabschiedung eines „Gesetzes zur Berücksichtigung des Denkmalschutzes im Bundesrecht“, sich seitdem weitgehend weiteren, dringend notwendigen Schritten zur Pflege, Wahrung und Tradierung unseres baulichen wie archäologischen kulturellen Erbes verweigert. Dem rechtspolitischen Eingeständnis, wonach trotz und in Respektierung der Kulturhoheit der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, der Gesamtstaat seiner eigenen und „länderfreundlichen“ kulturstaatlichen Verantwortung selbst nur nachzukommen kann, wenn er dies wenigstens im Bundesrecht in den jeweiligen Einzelnormen ausdrücklich verankert, folgen auch gut 30 Jahre später im nun vereinigten Deutschland immer noch keine bzw. keine ausreichenden Schritte.

Eine u. a. dem legendären Art. 141 der Bayerischen Verfassung vergleichbare Verankerung der „Deutschen Kulturnation“ sozusagen als „corpo-

rate identity“ für die Legislativen, die Judikative und die Exekutiven sowie für die Bürgerschaft im Gesamtstaat durch Erwähnung „der Kultur“ im Grundgesetz scheiterte erst jüngst erneut. Andere Belange und Interessen, die sicher prägender sind für die tagesaktuelle Entwicklung und „das Sein“ des heutigen Deutschlands, haben es da ersichtlich einfacher, eine Grundgesetz-Änderung herbeizuführen. So wird die fachlich völlig berechnete und der Kompetenzordnung des Grundgesetzes entsprechende bundesverfassungsrechtliche Verankerung der natürlichen Lebensgrundlagen in Art. 20 a GG nun vereinzelt in Rechtsprechung und Rechtslehre als Primärstellung – besonders irrtümlich „der Umwelt“ – gegenüber anderen öffentlichen Belangen herangezogen, die im Grundgesetz selbst nicht in vergleichbarer Unmittelbarkeit angesprochen werden, wie eben das Kulturstaatsgebot, das kompetenzrechtlich in den insoweit jeweils vorrangigen Landesverfassungen verankert ist.

Besonders hervorzuheben ist letztendlich die Übersichtlichkeit und Handlichkeit der Monografie, zu der die weitgehend chronologische Grundgliederung Entscheidendes beiträgt.

Zusammenfassend darf wieder einmal festgestellt werden: Der Autor beherrscht die Fähigkeit, komplizierteste Themen und Sachverhalte einfach darzustellen und verständlich zu erläutern. *Für dieses Buch gilt, das es jederzeit Füße bekommt und heiß begehrt ist!* (Landeskonservator Dr. Stefan Winghart). Auch dieser neue „Hönes“ ist ohne jede Einschränkung zu empfehlen, wenn er gleichzeitig auch seine einzige „Schwäche“ schonungslos aufzeigt: Die Publikation fordert dringend einen zweiten europarechtlichen Teil!

Wolfgang Karl Göhner